



INFORMATION Nr. 6/2003
betreffend Anforderungen an AMTSBESTÄTIGUNGEN
bei hinterlegten Stiftungen

Aufgrund des StGH-Urteils vom 18.11.2003 (StGH 2003/65) ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in Abweichung von der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung nunmehr angehalten, Amtsbestätigungen nur mehr dann auszustellen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Da Amtsbestätigungen neu vom Vertrauensschutz umfasst sind, gilt es für das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt besondere Vorsicht bei deren Formulierung walten zu lassen.

Demgemäss werden per sofort nur mehr Amtsbestätigungen bearbeitet, welche nicht den Eindruck vermitteln, als hätte sich das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von der Richtigkeit der hierin angeführten Tatsachen selbst überzeugt oder als wäre die Hinterlegung gar ein konstitutiver Akt.

Amtsbestätigungen betreffend hinterlegte Stiftungen dürfen sich somit ausschliesslich auf den Inhalt hinterlegter Urkunden und Dokumente beziehen.

I. Neugründung:

Beispiele:

„Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass am heutigen Tage die Gründungsdokumente der Stiftung mit der Bezeichnung

XY Foundation

mit Sitz in Vaduz beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt worden sind.

Gemäss dieser Dokumente besteht die Stiftung wie folgt:“

„Aufgrund der hieramts hinterlegten Akten wird bestätigt, dass die Stiftungsurkunde und die Statuten der ...Foundation mit Sitz in Vaduz vom ...zusammen mit anderen Dokumenten seit dem ... ordnungsgemäss bei unserem Amtes hinterlegt sind.

Aus den bei uns hinterlegten Unterlagen der oben angeführten Stiftung ergibt sich folgendes:..“

Bestätigungen mit nachstehenden Inhalten werden nicht mehr bearbeitet:

Beispiele:

„Die unterzeichnete Amtsstelle des Fürstentums Liechtenstein bestätigt hiermit, dass aufgrund der bei ihr hinterlegten Stiftungsunterlagen die ...Stiftungrechtsgültig errichtet worden ist und als eigene juristische Person mit Sitz in .. besteht.“

>> Das Amt bestätigt nur den Inhalt der Dokumente und gibt keine rechtliche Erklärung über den Bestand/Nichtbestand der Stiftung oder gar die Rechtsgültigkeit der Errichtung ab.

„Es wird hiermit amtlich bescheinigt, dass die nachstehende Stiftung,...., im Stiftungsregister des F.L. Öffentlichkeitsregisteramtes, Vaduz, hinterlegt worden ist:“

>> Die Formulierung, wonach die Stiftung hinterlegt worden ist, entspricht zwar der Umgangssprache, ist jedoch unrichtig – richtig ist vielmehr, dass die Gründungsdokumente der Stiftung hinterlegt werden.

„Es wird hiermit amtlich bescheinigt, dass aufgrund der hieramts hinterlegten Dokumenten die ..Stiftung errichtet wurde am....“

>> diese Formulierung vermittelt den Eindruck, als hätte das Amt die Stiftung aufgrund der Dokumente konstitutiv errichtet.

II. Änderungen:

Beispiele:

„Es wird amtlich bestätigt, dass gemäss den hierorts hinterlegten Dokumenten die ..Stiftung ..errichtet worden ist/als Mitglieder des Stiftungsrates mit Einzelzeichnungsrecht bestellt sind...“

„Aufgrund der beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegten Dokumente wird amtlich bestätigt, dass ...“

„Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die (Treuhandbüro) am ... für die ...Foundation je ein Exemplar folgender Dokumente beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister hinterlegt hat:

- Statuten/Stiftungsurkunde/je eine Annahme- und Zeichnungserklärung von....“

III. Aufhebungen:

Beispiele:

„Aufgrund des am heutigen Tage beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in Vaduz hinterlegten Stiftungsratsbeschlusses vom ... wird hiermit amtlich bestätigt, dass der Stiftungsrat der ...Stiftung die Vermögenslosigkeit der Stiftung und damit die von Gesetzes wegen erfolgte Aufhebung der Stiftung gemäss den Bestimmungen des Art. 568 PGR festgestellt hat.“

„Es wird hiermit amtlich die am...erfolgte Hinterlegung des Aufhebungsbeschlusses des Stiftungsrates der ...Stiftung bestätigt.“

Fehler, welche nicht zu Zurückweisungen führen, jedoch vermieden werden sollten:

„Handelsregister“

Auch wenn auf den Registerkarten noch die Bezeichnung „Handelsregister“ zu lesen steht, heisst das Register in Liechtenstein doch „Öffentlichkeitsregister“. Daher sollte bei der Vorbereitung von Amtsbestätigungen nur dieser Terminus verwendet werden.

„Stiftungsregister“

Es gibt kein separates Stiftungsregister. Sämtliche früher einzeln geführten Register (> Handels-, Stiftungs-, Anstaltsregister etc.) bilden das Öffentlichkeitsregister.

„Registerführer“

Gemäss Organisationsgesetz des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes gibt es weder einen Grundbuch- noch einen Registerführer, sondern nur mehr einen Amtsleiter.

Bestätigungen etc. werden jedoch nicht nur von diesem, sondern im Rahmen der von der Regierung jährlich genehmigten Unterschriftenregelungen von jedem Mitarbeiter

erstellt. Es ist daher anstelle einer personenbezogenen Bezeichnung bei Bestätigungen das „Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt“ anzuführen.

„Öffentlichkeitsregisteramt als Handelsgericht“/“hiergerichts“

Diese Bezeichnungen sind gänzlich falsch. Beim gegenständlichen Amt bzw. den beiden Abteilungen (Grundbuch/Öffentlichkeitsregister) handelt es sich seit dem Jahre 1926 um eigenständige Amtsstellen der Landesverwaltung und somit nicht um Abteilungen des Landgerichts.

Vaduz, 9. Dezember 2003